

Faunistische Erfassung und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:

BP-Fläche „Am Rüggen“ in Melchow



Auftraggeber: DRS Immobiliengesellschaft mbH & Co KG
Breitscheidstr. 49
16321 Bernau bei Berlin

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung & Naturschutz
Thomas Grewe
Eichholzstr. 1
16259 Falkenberg
Tel. 0176-20740165
E-Mail: grewe-falkenberg@t-online.de

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Hinrich Matthes
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Grewe

Stand: Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Plangebiet	4
4	Wirkungen des Vorhabens	5
4.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	5
4.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	5
4.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	5
5	Erfassungstermine	6
6	Brutvögel	6
6.1	Methodik	6
6.2	Ergebnisse.....	7
6.3	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten.....	9
6.4	Verbotstatbestände.....	9
4.6.1	Ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern.....	10
4.6.2	Schutz- und Kompensationsmaßnahmen.....	10
7	Reptilien	11
7.1	Methodik	11
7.2	Ergebnisse.....	11
7.3	Verbotstatbestände.....	13
7.4	Schutz- und Kompensationsmaßnahmen	13
4.7.1	Fang und Umsetzen von Reptilien.....	13
4.7.2	Optimierung der Reptilien-Schutzfläche	14
7.5	Zukünftige Habitate für Reptilien auf dem Gelände	14
8	Literatur, Datengrundlage.....	15
8.1	Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien	16
9	Anlagen	16
10	Bildanhang	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen	6
Tabelle 2: Übersicht Vogelarten	8
Tabelle 3: Übersicht Reptilien.....	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: halboffenenes Plangebiet mit Altgrasbeständen und Gehölzsukzession	17
Abbildung 2: kleine Aufschüttungen und Dämme in Teilbereichen des Geländes....	17
Abbildung 3: zerfallener Holzschuppen im östlichen Gebietsteil.....	18
Abbildung 4: zur Reptilienerfassung ausgebrachte Kunstverstecke (Dachpappezuschnitte).....	18
Abbildung 5: Kontrolle der Reptilienkunstverstecke.....	19
Abbildung 6: Blindschleiche, häufigste Reptilienart des Geländes, unter einem der Kunstverstecke	19
Abbildung 7: Totbaum (Kulturapfel) mit Baumhöhle im Südbereich des Plangebiets	20
Abbildung 8: Bruthöhle des Feldsperlings in o.g. Totbaum	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem 1,54 ha umfassenden Gelände des B-Plangebiets „Am Rücken“ am Ortsrand von Melchow ist auf ca. 1,0 ha Fläche die Herstellung und Erschließung von Wohngrundstücken und deren Bebauung geplant. Bisher liegen die dafür vorgesehenen Flächen größtenteils brach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich potenziell um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

Grundsätzlich wird im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Es werden nachfolgend die Avifauna (Brutvögel) sowie die Artengruppe Reptilien betrachtet, da diese im Plangebiet potenziell betroffen sein können.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. September 2017 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Bauprojekte relevanten **Absatz 5 des § 44** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Darüber hinaus müssen die nicht gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind, dahingehend geprüft werden, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Wenn dies zutrifft, darf der Eingriff nur zugelassen werden, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen, sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion nach dem Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Plangebiet

Das insgesamt ca. 1,54 ha große Vorhabensgebiet, von dem 1,0 ha bebaut werden sollen, liegt innerhalb des Ortschaft Melchow, südlich der Eberswalder Straße (L200) bzw. am dort abzweigenden Weg „Am Rüggen“. Nördlich der Fläche befinden sich bereits kleinere Wohngrundstücke bzw. Einfamilienhäuser. Insgesamt ist das Gelände eben bis schwach wellig, teilweise aber auch durch Erdaufschüttungen und –dämme reliefiert. Im Südbereich befindet sich eine kleine Senke bzw. Grube, die in feuchten Jahren ggf. temporär wasserführend sein kann, mittlerweile allerdings stark mit Gartenabfällen etc. verfüllt wurde und z.T. zugewachsen ist. Die für die

Bebauung vorgesehenen Flächen liegen seit vielen Jahren brach. Dementsprechend dominieren hier ruderales Gras- und Staudenfluren aus Landreitgras und Glatthafer, Brennessel, Goldrute, Brombeere usw., welche mit Gehölzsukzession aus Kiefern, Birken, Eschenahorn, Spitzahorn, Weißdorn, Hagebutte, Pflaume, Später Traubenkirsche, Strauchweiden u.a. durchsetzt sind. Das Gebiet hat somit insgesamt einen halboffenen Charakter.

Auf dem Gelände sind auch kleinere Lagerflächen (z.B. von Baumaterialien, Kies etc.) sowie ein auffälliger Gebäuderest eines Lagerschuppens vorhanden.

Westlich und nördlich des Geländes liegt Wohnbebauung mit Gärten, südlich grenzt eine Grünland- bzw. Weidefläche an, östlich liegt Ackerland.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tierarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Bauflächenfreimachung, z.T. Entfernung von Bewuchs, Fällung und Rodung von Gehölzen
- Anlage von Baustraßen und Materiallagern
- Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge
- Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb
- möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

4.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt sind folgende Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch Überbauung. Dadurch gehen die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Lebensräume für einige Arten verloren oder werden funktional eingeschränkt. In der Folge stehen diese nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung.
- Barrierewirkung für bodengebunden lebende Tiere durch Bebauung und Umzäunung des Geländes

4.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Zusammenfassend sind betriebsbedingt folgende Auswirkungen zu erwarten:

- In gewissem Maße Lebensraumzerschneidung, Lärm, Abgase durch regelmäßigen Fahrzeugbetrieb der Anwohner
- optische Veränderung der Landschaft durch die Bebauung

5 Erfassungstermine

Um mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand zu aussagefähigen Ergebnissen zu kommen, wurden im Zeitraum März bis Juni 2019 insgesamt 10 Begehungen zur Erfassung der relevanten Artengruppen durchgeführt. Damit könnten zwar einzelne Vorkommen, besonders der im Gebiet nur sporadisch auftretenden Arten, übersehen worden sein, ein Überblick der im Untersuchungsgebiet verbreiteten und typischen Arten lässt sich mit dieser Methode aber erzielen. Eine Übersicht über die Begehungstermine gibt folgende Tabelle.

Tabelle 1: Übersicht Begehungen

Nr.	Datum	Begehung	Wetter
1.	22.03.2019	Übersichtsbegehung, Brutvögel	bewölkt, 13°C, schwacher SW-Wind
2.	01.04.2019	Tagbegehung (Ausbringung Reptilienkunstverstecke)	klar, sonnig, bis 11°C, mäßiger O-Wind
3.	08.04.2019	Tagbegehung, (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 22°C schwacher NO-Wind
4.	17.04.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	klar, sonnig, 19°C, schwacher NO-Wind
5.	28.04.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Kontrolle Reptilienkunstverstecke)	bewölkt, bis 16°C, schwacher NW-Wind
6.	02.05.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Kontrolle Reptilienkunstverstecke)	bewölkt, 15°C, frischer W-Wind
7.	09.05.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter bis bewölkt, 17°C, schwacher SW-Wind
8.	15.05.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Kontrolle Reptilienkunstverstecke)	wolkig, 12°C, mäßiger NO-Wind
9.	01.06.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	sonnig, bis 27°C, schwacher bis mäßiger West-Wind
10.	27.06.2019	Tagbegehung (Brutvögel, Reptilien)	heiter, bis 25°C, schwacher NW-Wind

6 Brutvögel

6.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Vögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel von März bis Juni 2019. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe. Nachfolgend werden kurz die Methoden zur Erfassung der Brutvögel erläutert. Es wurden insgesamt 9 Begehungen zur Erfassung der Vögel durchgeführt. Zur Erfassung der Brutvögel im Untersuchungsgebiet erfolgte eine Revierkartierung. Es handelte sich um eine visuelle und akustische Erfassung unter Verwendung von Fernglas sowie von Klangattrappen für ausgewählte Vogelarten. Dabei wurde das Gelände in den

Morgenstunden, während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vögel und z.T. auch in den Abendstunden flächig abgeschritten und dabei auf revieranzeigende Vögel untersucht. Die jahreszeitlichen Wertungsgrenzen der Arten richten sich nach den aktuellen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Revieranzeigende Vögel werden dabei in Feldkarten notiert und nach Abschluss der Brutperiode nach standardisierten Kriterien ausgewertet (vgl. BIBBY et al. 1995).

6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet sind nach Beendigung der Begehungen insgesamt 31 Vogelarten nachgewiesen worden. Davon nutzen 14 Arten das Gelände zur Reproduktion. Alle weiteren Beobachtungen fallen auf Vogelarten, die das Gelände lediglich zum Nahrungserwerb aufsuchen (Nahrungsgäste, vgl. Tabelle 2).

Das halboffene Gelände der Planfläche, mit Gras- und Staudenfluren, Gebüsch und Bäumen bietet Habitate sowohl für boden-, gebüsch- und baumbrütende Vogelarten. Boden- und Gebüschbrüter sind mit 5, Gebüschbrüter mit 2, Busch- und Baumbrüter mit 6 Arten vertreten. Weiterhin ist eine höhlenbrütende Vogelart auf dem Gelände vertreten.

Als typische Arten halboffener Bereiche sind **Neuntöter**, **Fitis**, **Goldammer**, **Klappergrasmücke** und **Bluthänfling** zu nennen. Fast alle weiteren Arten wie **Amsel**, **Grünfink**, **Ringeltaube**, **Buchfink** und **Mönchsgrasmücke** besiedeln auch Wälder und Gehölzbestände in Siedlungen oder der Agrarlandschaft. Sie sind relativ häufig und werden in Brandenburg und deutschlandweit größtenteils als ungefährdet geführt.

Die Offenlandbereiche und Gehölze werden aber auch von weiteren Vogelarten genutzt, die nicht unmittelbar auf dem Gelände brüten. Als Nahrungsgäste werden Vögel bezeichnet, die die Flächen des Untersuchungsgebietes lediglich zum Nahrungserwerb nutzen. Dies betrifft Arten wie die **Elster**, die **Nebelkrähe** oder den **Star**, deren Brutplätze z.T. in weiter Entfernung außerhalb der Planfläche liegen.

Eine Übersicht über die erfassten Vogelarten, ihre Bruthabitate, Brutzeiten und den jeweiligen Schutzstatus gibt folgende Tabelle.

Tabelle 2: Übersicht Vogelarten

Artname		Anzahl Brut-reviere	Brut-habitat	Brutzeit	RL D	RL BB	VSchRL Anhang und §
Brutvögel							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	Ba, Bu	A 02 – E 08	*	*	II/2, (b)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	1	Ba, Bu	M 04 – A 09	V	3	(b)
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1	Ba	A 04 – E 08	*	*	(b)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1	H	E 03 – A 09	V	V	(b)
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2	B	E 04 – E 08	*	*	(b)
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	1	B, Bu	E 04 – E 08	*	*	(b)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1	B, Bu	E 03 – E 08	V	*	(b)
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	Ba	M 04 – M 09	*	*	(b)
Klappergras-mücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	Bu	E 04 – E 08	*	*	(b)
Mönchsgras-mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1	B, Bu	E 04 – A 09	*	*	(b)
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1	B, Bu	E 04 – M 08	*	*	(b)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1	Bu	E 04 – E 08	*	V	I, (b)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	Ba	A 03 – E 10	*	*	II/1, III/1, (b)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	Ba, Bu	M 03 – A 09	*	*	II/2, (b)
Nahrungsgäste							
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				*	*	(b)
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>				*	*	(b)
Elster	<i>Pica pica</i>				*	*	II/2, (b)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>				*	V	(b)
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>				V	*	(b)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				*	*	(b)
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>				*	*	(b)
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				*	*	(b)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				*	*	(b)
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>				3	*	(b), (s)
Nebelkrähe	<i>Corvus corone cornix</i>				*	*	II/2 (b)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>				3	3	(b)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>				V	3	I, (b), (s)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>				*	V	(b), (s)
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>				3	*	II/2, (b)
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				*	*	(b)
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>				*	*	(b)

RLD: Rote Liste Deutschland (2015)

RLBB: Rote Liste Brandenburg (2008)

0: ausgestorben; 1: vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; R: extrem selten; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet

VSchRL: Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten)

§ (b): nach BNatSchG besonders geschützt, **§ (s):** nach BNatSchG streng geschützt

Brutzeiten nach ABBO (2001)

B = Boden-, Ba = Baum-, Bu = Busch-, Gb = Gebäude, H = Höhlen-, N = Nischen-, K = Koloniebrüter, Sc = Schilfbrüter, NF = Nestflüchter

6.3 Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Im Gebiet wurde keine streng geschützte- und mit dem Neuntöter nur eine in Anhang I der Eu-Vogelschutzrichtlinie eingestufte Brutvogelart nachgewiesen. Es sind lediglich einzelne Arten vorhanden, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg als Arten der Vorwarnliste oder als gefährdet eingestuft wurden (RYS LAVY & MÄDLOW 2008). Beispielsweise der Bluthänfling ist in Brandenburg als gefährdet (Rote Liste-Kategorie 3) eingestuft worden.

Ganzjährig geschützte Lebensstätten

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt. Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Öffnungen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester. Als ganzjährig geschützte Lebensstätte (Baumhöhle) wurde lediglich ein hohler Totbaum (Kulturapfel) am Südrand des Plangebiets mit der Brut eines Feldsperlings festgestellt. Weitere Bruthöhlen und ähnliche Strukturen befinden sich im Gebäudebestand der bereits bestehenden Wohnbebauung im Nordbereich des Geländes bzw. an den Gebäuden angebrachter Nistkästen. Sie liegen damit aber außerhalb der geplanten Bauflächen und sind somit nicht von Relevanz.

6.4 Verbotstatbestände

Bei allen Baumaßnahmen besteht potenziell die Gefahr einer Störung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 BNatSchG), die durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden können.

Innerhalb des B-Plangebietes nisten europäisch geschützte Vogelarten. Abgesehen von der höhlenbrütenden Art Feldsperling handelt es sich um Freibrüter, deren Fortpflanzungsstätten dann geschützt sind, wenn sich darin Entwicklungsstadien befinden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der nachgewiesene Höhlenbrüter (Feldsperling) nistet in einer ganzjährig geschützten Bruthöhle. Im Falle der Beseitigung von Baumhöhlen aufweisenden Bäumen kann der Verlust der Brutplätze durch die Anbringung geeigneter Nistkästen kompensiert werden.

In Abhängigkeit der räumlichen und zeitlichen Bebauung der Teilflächen ergibt sich ein Lebensraumverlust für die Arten halboffener Bereiche: **Neuntöter, Fitis, Goldammer, Klappergrasmücke** und **Bluthänfling**.

Für diese und für die verbleibenden Brutvögel können durch den Erhalt von halboffenen Randstreifen, Gehölzbeständen und die Schaffung von Abstandsgrün im

Randbereich und innerhalb der entstehenden Wohnbebauung Ansiedlungsmöglichkeiten (Lebens- und Fortpflanzungsstätten) erhalten bzw. geschaffen werden.

4.6.1 Ökologische Baubegleitung/ Schutz von Bodenbrütern

Die Arbeiten mit umfangreichen Bodenbewegungen wie Bodenabtrag, und Bodenauftrag sind außerhalb der Brutzeit zu beginnen und dann kontinuierlich fortzuführen, um einen Beginn von Bodenbruten auf der Fläche zu vermeiden. Die Brutzeit reicht jeweils vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres. Sollte eine kontinuierliche Fortführung der Baumaßnahmen auf der gesamten Fläche nicht möglich sein, ist jeweils vom Zeitraum Mitte März bis Anfang August mit dem Beginn von Bodenbruten auf den unbebauten Flächenteilen zu rechnen. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung mit der Erfassung und dem Schutz bodenbrütender Vögel im Rahmen der Bauvorhaben zu beauftragen. Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

1. Regelmäßige Kurzmahd der Bauflächen zur Vermeidung des Beginns von Bodenbruten über die gesamte Brutzeit.
2. Nach der Beseitigung des Aufwuchses sind die Flächen alle 5 Tage auf evtl. angelegte Niststätten zu kontrollieren. Unvollständige Nester ohne Gelege sind zu entfernen.
3. Gefundene Nester mit Gelege sind im Radius von 20 m von den Bautätigkeiten bis zur Beendigung der Brut auszusparen.

4.6.2 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

Die Entfernung der Gehölze muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

Der Verlust des Höhlenbaumes (alter Kulturapfel) im Südbereich des Geländes ist durch geeignete (fachlich geprüfte) Nisthilfen aus Holzbeton (z.B. Fa *Schwegler*, Fa *Hasselfeldt Artenschutz*) zu ersetzen, wobei der Höhlenbaum mit 3 Nisthilfen (Universal-Höhlenbrüterkästen für Stare, Meisen, Feldsperlinge etc.) auszugleichen ist, die im Umfeld anzubringen sind.

Das Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von 2 m aufweisen sollten. Diese sind in den Randbereichen bzw. als Streifen an den Außenrändern des Plangebiets einzuplanen. Hier sollten vor allem Gehölze Verwendung finden, welche bevorzugt auch von Arten wie dem Neuntöter als Bruthabitat angenommen werden. Hier sind v.a. Schlehdorn und Weißdorn von Bedeutung (ABBO 2001).

7 Reptilien

7.1 Methodik

Die brachliegenden halboffenen Bereiche des Plangebiets mit besonnten Gras- und Staudenfluren bieten Lebensraum für Reptilien, insbesondere auch für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Daher wurde die Artengruppe der Reptilien bei den Untersuchungen bei 8 Begehungen von April bis Juni untersucht (vgl. Tabelle 1). Bei der Suche nach Reptilien wurden nach HACHTEL et al. (2009) sowie GLANDT (2011) folgende Verfahren angewendet:

- visuelle Suche nach sonnenden oder flüchtenden Individuen
- Kontrolle von vorhandenen Versteckplätzen
- Ausbringung und Kontrolle von Kunstverstecken

Bevorzugte Habitate, wie die im Gebiet vorhandenen offenen besonnten Gras- und Staudenfluren wurden gezielt nach Reptilien abgesucht. Desweiteren wurden mehrere Kunstverstecke für Reptilien (1 x 1 m große Dachpappezuschnitte) ausgebracht und bei den Begehungen kontrolliert.

7.2 Ergebnisse

Die brachliegenden halboffenen Bereiche des Plangebiets mit besonnten, deckungsreichen Gras- und Staudenfluren bieten grundsätzlich gute Habitate für Reptilien. Es konnten im Rahmen der Untersuchung mit Blindschleiche (*Anguis fragilis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) drei Reptilienarten nachgewiesen werden. Am häufigsten wurde die Blindschleiche beobachtet. Es ist von einer Besiedlung nahezu des gesamten Geländes in hoher Populationsdichte durch diese Art auszugehen. Zauneidechse und Waldeidechse wurden in geringer bis mittlerer Häufigkeit nachgewiesen.

Tabelle 3: Übersicht Reptilien

Artnamen		Bemerkungen	RL D	RL BB	FFH u. §
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Besiedlung des gesamten UGs in geringer Dichte	V	3	IV, §§
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	Besiedlung des gesamten UGs in mittlerer Dichte	*	G	§
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	Vorkommen im UG in hoher Dichte	*	*	§
RLD: Rote Liste Deutschland (2009) RLBB: Rote Liste Brandenburg (2001) 0 ausgestorben; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell gefährdet; G Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt; V Art der Vorwarnliste, *ungefährdet		IV: Anhang IV FFH-RL (streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse) §: besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz §§: streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz			

Die **Zauneidechse** wurde im Rahmen der Begehungen mit zwei adulten Individuen festgestellt. Es ist von einer Besiedlung des Geländes durch die Zauneidechse in geringer Dichte auszugehen. Die aufgelassenen Gras- und Staudenfluren des Geländes, bieten zusammen mit dem meist sandigen Bodensubstrat gute Habitate für die Art, welche in Teilbereichen weitestgehend dem von MÄRTENS et al. (1997) beschriebenen Optimalhabitat entsprechen dürften. Nach diesen Untersuchungen sind für die Besiedlungsdichte eines Habitates der Zauneidechse folgende Schlüsselfaktoren ausschlaggebend: Vegetationshöhe, Bedeckung mit krautiger Vegetation, Beschattung, Körnung der Bodenoberfläche, Tiefe des sandigen Substrates. Die höchsten Dichten treten auf Flächen mit einer räumlichen Vegetationsstruktur (Vegetationshöhe um 85 cm, Deckungsgrad um 90 %) und mit mindestens 50 cm tiefem grabbarem Substrat auf. Bodentiefe und Vegetationsstruktur bzw. Vegetationshöhe stellen die wichtigsten Schlüsselfaktoren dar. Die Vegetation spielt dabei eine wichtige Rolle als Deckung und Schutz vor Prädatoren und für die Nahrungsressourcen der Zauneidechse (welche v.a. aus Wirbellosen bestehen) dar. Ein grabfähiges Bodensubstrat ist für die Eiablage und Anlage von Wohnhöhlen vorteilhaft. Die Aktivitätsphase der Zauneidechse erstreckt sich von März bis Oktober. Anfang Oktober ziehen sich die Alttiere und bis zu 1 Monat später die Jungtiere in etwa 50 cm tiefe Wohnhöhlen im Erdreich zu Winterruhe zurück. Die Zauneidechse besitzt ein ausgeprägtes Territorialverhalten. Die paarweise besetzten Reviere werden streng gegen eindringende Artgenossen verteidigt. Sie wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Art ist in Brandenburg noch verbreitet vorhanden, wird aber bereits als gefährdet in der Roten Liste angegeben (SCHNEEWEIß et al. 2004).

Die **Waldeidechse** ist eine mesophile Echsenart, die deckungsreiche Habitate, wie das halboffene Plangebiet bevorzugt besiedelt. Auf dem Gelände konnte sie mit adulten und subadulten Exemplaren an mehreren Stellen nachgewiesen werden. Es ist hier von einer Besiedlung nahezu des gesamten Geländes durch die Art auszugehen. Im Übergang zwischen locker bestandenen Bereichen und geschlossenen Waldungen findet sie zusagende Lebensbedingungen. Sie ist eine relativ kälteunempfindliche Art. Anders als die Zauneidechse, ist die Waldeidechse lebendgebärend und benötigt keine besonnten Eiablageplätze mit lockerem Bodensubstrat. Die Paarungszeit liegt im Mai/Juni. Im Juli/August erfolgt bei dieser oviparen Eidechsenart die Geburt der Jungen. Die Winterruhe dauert von Oktober bis Februar/März. Die Waldeidechse ist eine bodenbewohnende Art, die gelegentlich aber auch zwischen den Pflanzen klettert. Die Waldeidechse ist in Brandenburg und deutschlandweit verbreitet anzutreffen. Bundesweit wird sie als ungefährdet

eingestuft. In Brandenburg ist eine Gefährdung anzunehmen der Gefährdungsstatus aber als unbekannt eingestuft.

Die **Blindschleiche** ist in Brandenburg und deutschlandweit noch relativ häufig und wird als ungefährdet eingestuft. Sie wurde regelmäßig mit mehreren adulten Exemplaren auf dem Gelände beobachtet. Hinsichtlich der Lebensraumsprüche gilt die Blindschleiche als eurytop, sie nutzt also ohne besondere Spezialisierung eine Vielzahl unterschiedlicher Biotopstrukturen wie sie das brachliegende Plangelände bietet. Wichtig sind weiterhin offene Bereiche zum Sonnen. Die Aktivitäten beginnen bereits im März und enden im November. Wie die Waldeidechse ist auch die Blindschleiche lebendgebärend und somit nicht an spezifische Eiablageplätze gebunden. Die Blindschleiche ist besonders in den Morgenstunden und abends aktiv, so dass sie nicht häufig beobachtet wird. Aufgrund ihrer versteckten Lebensweise wird sie oft übersehen, konnte hier aber aufgrund der guten Kontrollierbarkeit der ausgebrachten Kunstverstecke häufig bestätigt werden.

7.3 Verbotstatbestände

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zum Verlust von Habitatbestandteilen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten (v.a. die Zauneidechse). Es sollten somit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere und zum Erhalt von Reptilienhabitaten im Bereich der Planfläche getroffen werden.

7.4 Schutz- und Kompensationsmaßnahmen

4.7.1 Fang und Umsetzen von Reptilien

Zum Schutz der Zauneidechse und aller weiteren Reptilienarten, ist das Baufeld vor Beginn der Arbeiten auf der Fläche von Reptilien, im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, leerzufangen und es sind die Tiere in einen geeigneten Schutzbereich umzusetzen. Dieser ist im südlichen Randbereich des Geländes einzurichten und durch einen Reptilienschutzzaun (Höhe mind. 0,40 m) aus blickdichtem und unüberklettbarem (glatten) Material abzugrenzen. Der Schutzbereich für Reptilien ist ggf. durch zusätzliche Maßnahmen noch zu optimieren (siehe auch 4.7.2). Die Bauzäune sind so dicht herzustellen, dass vor allem bei längeren Baustellenunterbrechungen keine Reptilien in den Baustellenbereich gelangen können. Der Zaun ist mind. 0,10 m in den Boden einzugraben, um ein Untergraben zu verhindern. Die Funktionstüchtigkeit des Schutzzaunes ist während der gesamten Bauzeit bzw. mit Beginn des Abfangs aufrecht zu erhalten. Vor und hinter dem Zaun ist ein mind. 0,50 m breiter Streifen von Bewuchs freizuhalten (regelmäßige Mahd). Im Baufeld vorhandene Zauneidechsen und alle weiteren Reptilienarten werden

abgefangen und in den Reptilienschutzbereich umgesetzt. Da im Kartierzeitraum 2019 nur wenige Zauneidechsen kartiert wurden, ist davon auszugehen, dass bei Baubeginn nur eine geringe Anzahl an Zauneidechsen sich im Baufeld befinden kann.

Die Maßnahmen (Aufstellen des Zaunes, Abfang und Umsetzung) sind durch geschultes Fachpersonal durchzuführen. Das Abfangen hat per Handfang bzw. Kescherfang unter Zuhilfenahme von Reptilienkunstverstecken (Dachpappe, Bleche o.ä.) zu erfolgen. Der Fang hat für die Individuen so schonend wie möglich zu erfolgen. Während der jeweiligen Fangtermine sind jeweils die gesamten Teilräume innerhalb des Baufeldes vollständig abzusuchen. Der Fang von Blindschleichen erfolgt durch regelmäßiges Absammeln der Tiere unter künstlichen Reptilienverstecken (Dachpappenstücke, Bleche etc.). Die Maßnahme ist in die Terminkette der Baumaßnahme zu integrieren, so dass der Abfang vor dem Baubeginn (inkl. Baufeldberäumung) innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien (bis Ende September) durchgeführt werden kann. Die Tiere sind für die Zeit der Baumaßnahmen in den Schutzbereich ohne bauliche Beanspruchung umzusetzen. Die Fangergebnisse sind zu dokumentieren. Die UNB ist über den Beginn und den Abschluss der Schutzmaßnahme zu informieren.

4.7.2 Optimierung der Reptilien-Schutzfläche

Bei der Fläche, welche für den vorübergehenden Besatz mit den gefangenen Reptilien vorgesehen ist, handelt sich um einen halboffenen Gehölz- Altgrasbestand mit freien Flächen am Südrandrand des Plangebiets (Teilbereiche des Flurstücks 444). Ggf. sind als Unterschlupf für die Reptilien zusätzliche Habitatstrukturen (Holz/Reisighaufen) in diesem abgegrenzten Bereich vorzusehen.

7.5 Zukünftige Habitate für Reptilien auf dem Gelände

In den Randzonen des Plangebiets (bzw. als mehrere Meter breiter Randstreifen) sollte auch zukünftig den Charakter einer strukturreichen Ruderalbrache erhalten bleiben, um eine Neubesiedlung durch die dann wieder freigesetzten Reptilien zu ermöglichen. Desweiteren werden Maßnahmen erforderlich, die sowohl Tages- und Nachtquartiere als auch Winterquartiere beinhalten. Wenn möglich, ist die Planfläche dementsprechend in den Randbereichen zumindest kleinräumig mit Habitatrequisiten (mehrere Stein- und Totholzhaufen), Kies- und Sandlinsen aufzuwerten. Die Maßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen. Die so aufgewerteten Brachstreifen sollten durch partiell durch eine extensive, schonende Herbstmahd (z. B. mit einem Balkenmäher) freigehalten werden. Die Arbeiten sind durch eine ökologische Baubegleitung vor Ort beratend zu unterstützen.

8 Literatur, Datengrundlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGISCHER ORNITHOLOGEN ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. – Rangsdorf, Natur & Text; 684 S.

BEUTLER, D.; BEUTLER, H. (2002): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg – Heft 1 (2); Landesumweltamt Brandenburg (LUA), Potsdam; 179 S.

BIBBY, C.J.; BURGESS, N.D. & HILL, D.A. (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlags GmbH Radebeul.

DEUTSCHE ORNITHOLOGEN-GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. – „Projektgruppe Ornithologie und Landschaftsplanung“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft; MFN Medien-Service Natur, Minden; 35 S.

GLANDT, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten. - Quelle & Meyer, Wiebelsheim, 411 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HACHTEL, M.; SCHLÜPMANN, M.; THIESMAEIER, B.; WEDDELING, K. (2009): Methoden der Feldherpetologie. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15, Laurenti-Verlag Bielefeld, 424 S.

HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7; 389 S.

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MÄRTENS, B.; HENDLE, K.; GROSSE, W.-R. (1997): Quantifizierung der Habitatqualität für Eidechsen am Beispiel der Zauneidechse. - In: HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. – Mertensiella, Rheinbach, 7: 221-246.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2010): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten.

ROCHE, J.C. (1995): Die Stimmen der Vögel Mitteleuropas auf CD: Rufe und Gesänge. – Stuttgart, Franckh-Kosmos Verlag.

RYSLAVY, T., W. MÄDLow, M. JURKE (2008): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 17 (4).

RYSLAVY, T.; HAUPT, H.; BESCHNOW, R. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin: Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. – Hrsg.: Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Brandenburg u. Berlin); 448 S.

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4), Beilage: 35 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

8.1 Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSchRL)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV), vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2873).

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

9 Anlagen

Kartenübersichten mit Punkteinträgen erfasster Brutvögel und Reptilien

10 Bildanhang



Abbildung 1: halboffenes Plangebiet mit Altgrasbeständen und Gehölzsukzession



Abbildung 2: kleine Aufschüttungen und Dämme in Teilbereichen des Geländes



Abbildung 3: zerfallener Holzschuppen im östlichen Gebietsteil



Abbildung 4: zur Reptilienerfassung ausgebrachte Kunstverstecke (Dachpappezuschnitte)



Abbildung 5: Kontrolle der Reptilienkunstverstecke



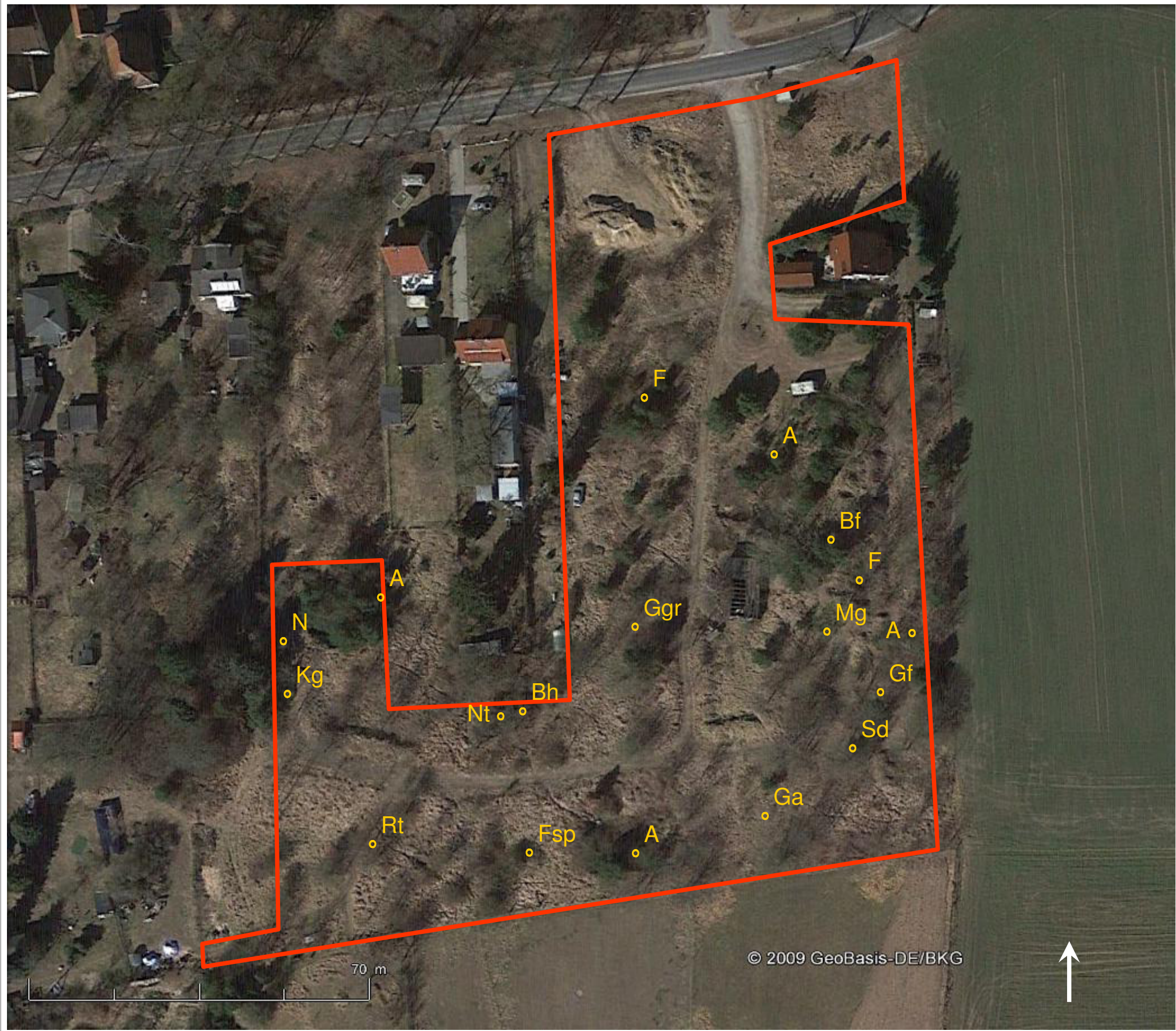
Abbildung 6: Blindschleiche, häufigste Reptilienart des Geländes, unter einem der Kunstverstecke



Abbildung 7: Totbaum (Kulturapfel) mit Baumhöhle im Südbereich des Plangebiets



Abbildung 8: Bruthöhle des Feldsperlings in o.g. Totbaum



Karte Brutvögel

Brutvögel/Brutreviere

- A Amsel (4)
- Bf Buchfink (1)
- Bh Bluthänfling (1)
- Fs Feldsperling (2)
- F Fitis (2)
- Ga Goldammer (1)
- Gf Grünfink (1)
- Ggr Gartengrasmücke (1)
- Kg Klappergrasmücke (1)
- Mg Mönchsgrasmücke (1)
- Nt Neuntöter (1)
- N Nachtigall (1)
- Rt Ringeltaube (1)
- Sd Singdrossel (1)

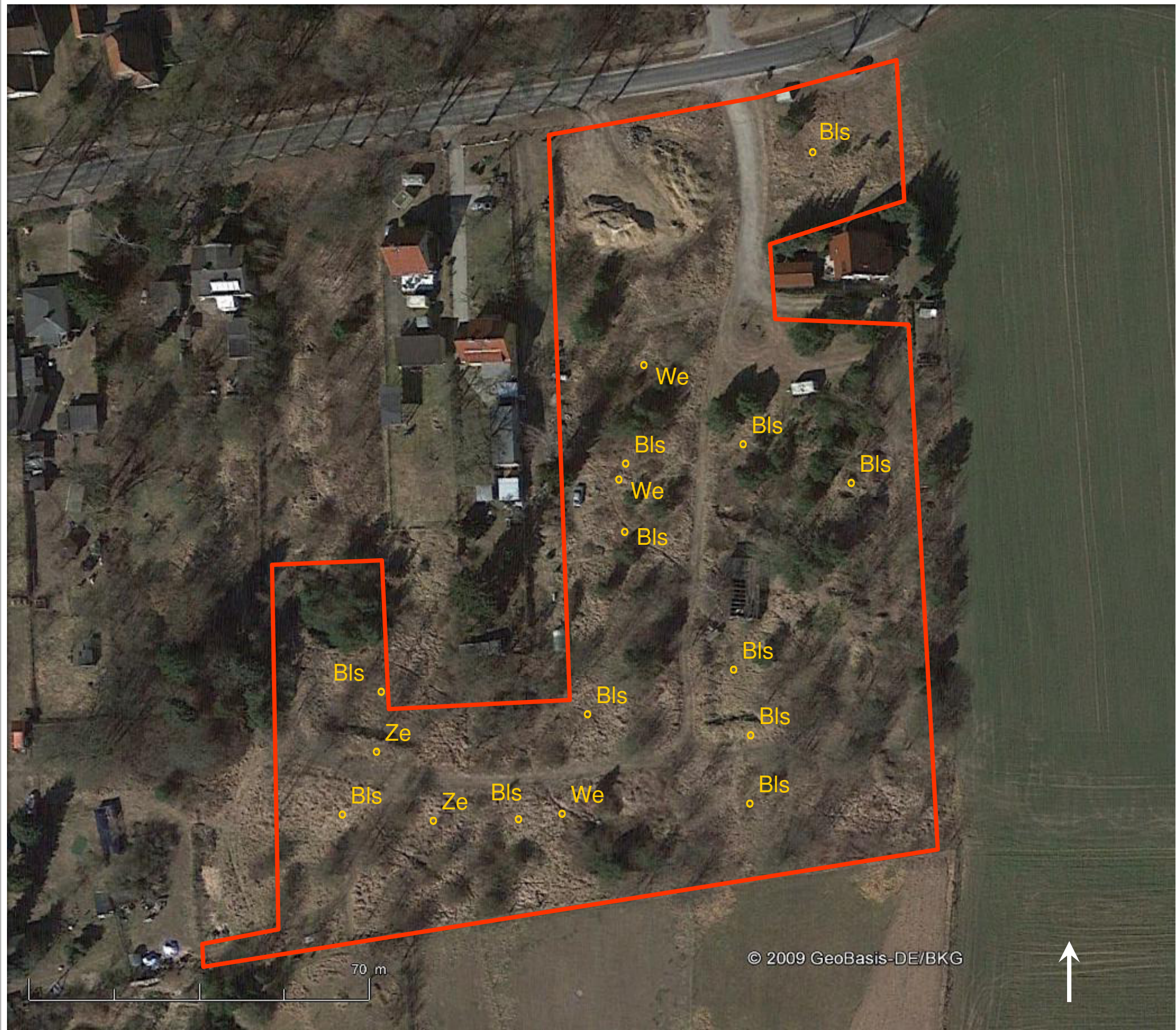
B-Plan-Fläche

**Brutvogelerfassung BP-
Gebiet „Am Rügen“ in
Melchow**

Auftraggeber:
DRS Immobiliengesellschaft
mbH & Co. KG

Auftragnehmer:
Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe

Erfassung 2019



Karte Reptilien

Fundorte Reptilien

- BlS Blindschleiche (12)
- We Waldeidechse (3)
- Ze Zauneidechse (2)

B-Plan-Fläche

Reptilienerfassung BP- Gebiet „Am Rügen“ in Melchow
Auftraggeber: DRS Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG
Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) T. Grewe
Erfassung 2019